

# Satzung der AFS

## Regionalverband Nordrhein – Westfalen

vom 24. Mai 1997  
2. Fassung vom 05. März 2004  
sprachlich überarbeitet

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen Arbeitsgemeinschaft Freier Stillgruppen (AFS) Regionalverband Nordrhein – Westfalen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Siegburg.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Zweck und Ziel

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Stillens und der Muttermilchernährung im Rahmen der öffentlichen Gesundheitspflege.
2. Das Ziel des Vereins ist es, das Stillen zu schützen und zu fördern und zur Anerkennung und Verbreitung der wissenschaftlich nachgewiesenen Einmaligkeit des Stillens für die körperliche und seelische Gesundheit von Mutter und Kind beizutragen. Langfristig will der Verein sichern, dass Stillen zur Selbstverständlichkeit wird und Frauen, die stillen wollen auch stillen können.
3. Zweck und Ziel des Regionalverbandes sind an die Satzung des Bundesverbandes gebunden.

### § 4 Aufgaben

1. Beratungsarbeit
  - 1.1 Der Verein hilft stillenden und stillwilligen Müttern durch:
    - a) Vermittlung von Selbsthilfegruppen
    - b) Stillberatung – persönlich, schriftlich oder telefonisch.
  - 1.2 Der Verein berät und unterstützt Stillselbsthilfegruppen bei Neugründung und Durchführung von regelmäßigen Stillgruppentreffen, Beratung etc. durch:
    - a) persönliche Beratung,
    - b) organisatorische Hinweise, Bereitstellung von schriftlichem Material.

- 2 . Bildungsarbeit
  - Der Verein leistet Bildungsarbeit zur Stillförderung – insbesondere durch:
  - 2 .1 Durchführung von Ausbildung und Fortbildung von der in der Stillberatung tätigen Frauen
  - 2 .2 Fortbildungsmaßnahmen und Mitarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Gesundheitspersonal
  - 2 .3 Veröffentlichung von Ergebnissen der Fortbildungsmaßnahmen.
- 3 . Öffentlichkeitsarbeit
  - Der Verein trägt durch kontinuierliche Presse und Öffentlichkeitsarbeit dazu bei, dass
  - 3 .1 dem Stillen Beachtung geschenkt wird,
  - 3 .2 Vorurteile abgebaut werden und
  - 3 .3 ein stillfreundliches Klima in der Gesellschaft geschaffen wird.
- 4 . Zusammenarbeit
  - 4 .1 Im Rahmen ihrer Zielsetzung arbeitet der Regionalverband mit Organisationen, Verbänden und Initiativen zusammen, deren Tätigkeiten dem Zweck des Vereins nicht widersprechen.
  - 4 .2 Der Regionalverband pflegt Kontakte zu Behörden und den gesetzgebenden Institutionen, insbesondere zu Personen und Einrichtungen des öffentlichen Gesundheits- und Sozialwesens.

## **§ 5 Gemeinnützigkeit**

- 1 . Der Verein dient den im § 3 bezeichneten gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung ausschließlich und unmittelbar.
- 2 . Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3 . Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4 . Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5 . Ausgenommen von der unentgeltlichen Tätigkeit sind die zum organisatorischen Ablauf des Vereinsgeschehens notwendigen Arbeiten wie z.B. die Verwaltungsarbeit der Geschäftsstelle und buchhalterische Arbeiten der Kassenführung, auch wenn diese von Vereinsmitgliedern ausgeführt werden. Die Höhe der Vergütungen muss im Verhältnis zur geleisteten Arbeit stehen und wird vom Vorstand festgelegt.
- 6 . Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung des tatsächlichen Aufwands. Der Vorstand regelt die Einzelheiten.
- 7 . Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

## **§ 6 Finanzierung**

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden vorrangig aufgebracht durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen.

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes festgesetzt.
2. Die Aufteilung des Beitrags zwischen dem Bundesverband und den einzelnen Regionalverbänden wird vom Bundesvorstand in Absprache mit dem Regionalverbandsvorstand festgelegt.
3. Der von der Mitgliederversammlung festgelegte Betrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können werden:

1. natürliche Personen,
2. juristische Personen, die durch eine dem Verein zu benennende Delegierte vertreten sind,
3. es besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft,
4. es besteht die Möglichkeit einer Familienmitgliedschaft mit 1 ½ (einem und einem halben) Beitrag.

## **§ 8 Beitritt**

1. Mitglieder im Regionalverband sind gleichzeitig Mitglieder im Bundesverband.
2. Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form zu stellen. Die Aufnahme in die Regionalverbände erfolgt über den Bundesverband.
3. Der Bundesvorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
4. Bereits aufgenommene Mitglieder werden automatisch in dem Regionalverband Mitglied, in dem ihr Wohnsitz liegt.
5. Bei Umzug in das Gebiet eines anderen Regionalverbandes wird das Mitglied automatisch Mitglied des Regionalverband in dem der neue Wohnsitz liegt. Mitglieder verbleiben im Bundesverband, falls es im Gebiet des neuen Wohnsitzes keinen Regionalverband gibt. Auf schriftlichen Antrag kann die Mitgliedschaft im Regionalverband des ursprünglichen Wohnsitzes beibehalten werden.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft- Ausschluss**

1. Beendigung der Mitgliedschaft
  - 1.1 Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod oder bei juristischen Personen durch ihre Auflösung.
  - 1.2 Die Austrittserklärung, die zum Ende des Kalenderjahres wirksam wird, muss dem Bundesvorstand bis zum 30.11. des laufenden Jahres vorliegen.
  - 1.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung bezahlter Beiträge.

- 2 . Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt,
- 2.1 wenn dieses dem Vereinszweck und Zielen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt oder
- 2.2 mit dem Jahresbeitrag ein Jahr lang im Rückstand ist.
- 2.3 Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Bundesvorstandes. Der Ausschluss ist unter Angabe von Gründen der/dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- 1 . der Vorstand
- 2 . die Mitgliederversammlung
- 1 . Der Vorstand
- 1.1a Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Die Vorstandsämter sind im einzelnen die 1., 2. und 3. Vorsitzende, eine Schriftführerin und eine Kassenwartin.
- 1.1b Die Vorstandswahl wird durch die Wahlordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 1.1c Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 1.2 Der Vorstand ist zuständig für die laufende Verwaltung.
- 1.3 Gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind die 1., 2. und die 3. Vorsitzende. Jede ist allein vertretungsberechtigt.
- 1.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind und beschließt mit einfacher Mehrheit.
- 1.5 Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 1.6 Der Vorstand kann sich zu seiner Aufgabenverteilung eine Geschäftsordnung geben. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- 1.7 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderung ist den Mitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.
- 2 . Die Mitgliederversammlung
- 2.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus
  - a ) den Einzelmitgliedern des Regionalverbandes, von denen jedes geschäftsfähige Mitglied über eine Stimme verfügt.
  - b ) den Delegierten aus dem Kreis der juristischen Personen, die sich nach Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch ein geschäftsfähiges Mitglied vertreten lassen
- 2.2 Jedes Mitglied hat Rede- und Antragsrecht.
- 2.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird von der Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin mit einer Frist von 4 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- 2.4 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a ) Entgegennahme des Jahresbericht und Entlastung des Vorstandes;
  - b ) Satzungsänderungen sowie Wahlordnung;
  - c ) Wahl des Vorstandes;
  - d ) jährliche Wahl von zwei KassenprüferInnen;
  - e ) Auflösung des Vereins oder Änderung seiner Zweckbestimmung.

- 2.5 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- 2.6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Wahlen finden auf Antrag geheim statt. Satzungsänderungen werden mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 2.7 Die 1. Vorsitzende des Regionalverbandes ist die Versammlungsleiterin. Mit ihrem Einverständnis kann die Mitgliederversammlung eine andere Versammlungsleiterin bestellen.
- 2.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch die Schriftführerin aufzunehmen. Diese ist von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterschreiben und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 2.9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

## **§ 11 Vertretung im Gesamtvorstand**

Der Vorstand des Regionalverbandes wählt eine Vertreterin aus ihren Reihen, die an den Sitzungen des Gesamtvorstandes des AFS- Bundesverbandes e.V. teilnimmt.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung des Regionalverbandes oder des Bundesverbandes beschlossen werden.
- 2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.
- 3. Ist die Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Auflösung des Vereins steht, nicht von mindestens  $\frac{2}{3}$  aller Mitglieder besucht, so ist innerhalb einer Frist von einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf die besondere Beschlussfähigkeit der zweiten Sitzung muß in der Einladung hingewiesen werden. Die Auflösung kann nur mit  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 4. Die Änderung des Vereinszweckes ist nur mit Zustimmung aller Mitglieder möglich.
- 5. Nach Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Erfüllung vorhandener Verpflichtungen verbleibende Vereinsvermögen an den Bundesverband Arbeitsgemeinschaft Freier Stillgruppen e.V. zwecks Verwendung für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Aufgaben. Der Beschluss darf erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt zugestimmt hat.